

Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2017, Geschäft Nr. 164

**164 17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und zur
Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon
Erlass und Inkraftsetzung der Totalrevision per 1. Januar 2018**

Die Gemeindeversammlung Dänikon hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2002 die Personalverordnung für die Angestellten der Gemeinde Dänikon sowie die Entschädigungsverordnung für die Behörden der Gemeinde Dänikon erlassen.

Gemäss Ziffer 2 des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. Dezember 2002 ist der Gemeinderat mit dem Vollzug der beiden Verordnungen beauftragt.

Auf den 1. Januar 2018 soll der Stundenlohn der Gemeindewerke von CHF 35.30 auf CHF 36.- angehoben werden.

Bei der letzten Revision wurde die Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst gemäss § 132 der Vollziehungsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich explizit in die Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und zur Entschädigungsverordnung aufgenommen. Dies führte in den vergangenen Monaten zu verschiedenen Fragen. So wird in der neuen Vollzugsverordnung unter Art. 22 ein Abs. 2 eingefügt, mit diesem ist klar geregelt, dass diese Vergütung bei allen gemäss Art. 18 entschädigten Stundenlöhnern zusätzlich ausbezahlt wird. In Anbetracht dieser zusätzlich ausbezahlten Vergütung wurde der Stundenlohn für Wahlbüromitglieder von CHF 45.- auf CHF 41.- gesenkt.

Im neuen Art. 20 wird eine Entschädigung für das festangestellte Gemeindepersonal, welches das private Mobiltelefon für geschäftlichen Gebrauch benötigt (Gemeindefreiber, Finanzverwalter, Notfalltelefon Bestattungsamt) mit einer monatlichen Pauschale von CHF 10.- geregelt.

Für die in Art. 21 festgehaltene Entschädigung für das festangestellte Gemeindewerkpersonals (100%-Pensum) für den Einsatz des privaten Mobiltelefons für den geschäftlichen Gebrauch, wird die monatliche Pauschale von CHF 50.- auf CHF 40.- reduziert. Dies wird damit begründet, dass die Abonnementskosten für Mobiltelefone in den letzten Monaten gesunken sind.

Art. 18 Stundenlohn Gemeindegewerk / Wahlbüroentschädigung

¹ Für die Tätigkeit im Gemeindegewerk, als Fahrer Winterdienst und im Wahlbüro werden folgende Stundenlöhne ausgerichtet:

		Gemeindegewerk	Fahrer Winterdienst	Wahlbüro-mitglieder
21 bis 49 jährige Arbeitnehmer				
Grundlohn		31.84	53.08	36.27
Ferienzuschlag	8,69%	2.77	4.61	3.15
Feiertagszuschlag	4,35%	1.39	2.31	1.58
Total Stundenlohn		36.00	60.00	41.00

bis 20 jährige und 50 - 59 jährige Arbeitnehmer

Grundlohn		31.84	53.08	36.27
Ferienzuschlag	11,11%	3.54	5.90	4.03
Feiertagszuschlag	4,44%	1.41	2.36	1.61
Total Stundenlohn		36.79	61.34	41.91

ab 60 jährige Arbeitnehmer

Grundlohn		31.84	53.08	36.27
Ferienzuschlag	13,64%	4.34	7.24	4.95
Feiertagszuschlag	4,54%	1.45	2.41	1.65
Total Stundenlohn		37.63	62.73	42.87

² Die Ansätze des Grundlohnes unterliegen dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

Art. 20 Entschädigung Mobiltelefon für Verwaltungspersonal

¹ Dem festangestellten Gemeindepersonal, welches das private Mobiltelefon für den geschäftlichen Gebrauch benötigt (Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Notfalltelefon Bestattungsamt), wird eine monatliche Pauschale von CHF 10.- entrichtet.

² Die monatliche Pauschale unterliegt nicht dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

Art. 21	Entschädigung Mobiltelefon für Gemeindewerkpersonal
----------------	--

¹ Den festangestellten Gemeindewerkmitarbeitern (100-% Pensum) wird eine monatliche Pauschale von CHF 40.- für den Einsatz des privaten Mobiltelefons für den geschäftlichen Gebrauch entrichtet.

Art. 22	Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst
----------------	--

¹ Für sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Arbeitsleistungen in der Nacht zwischen 20:00 und 06:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr wird eine Vergütung pro Stunde gemäss § 132 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich ausgerichtet.

² Diese Vergütung wird auch bei allen gemäss Art. 18 entschädigten Stundenlöhner zusätzlich ausbezahlt.

Die vorliegende Totalrevision der Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und zur Entschädigungsverordnung vom 16. Oktober 2017 kann erlassen und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Totalrevision der Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und zur Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 16. Oktober 2017 wird vom Gemeinderat erlassen.
2. Die Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und Entschädigungsverordnung vom 30. November 2015 sowie alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, werden auf den 1. Januar 2018, nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Verordnung, aufgehoben.
3. Die Übergangsbestimmungen sind in Art. 27 der neuen Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und Entschädigungsverordnung vom 16. Oktober 2017 geregelt.
4. Dieser Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan dem Furttaler am 27. Oktober 2017 öffentlich bekannt gemacht.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
6. Der Gemeinderatsbeschluss sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und Entschädigungsverordnung vom 16. Oktober 2017 werden im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

7. Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
- Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Personal\VVO zur PVO und EVO
- Intranet: RPK\ Reglemente und Verordnungen\Personal\VVO zur PVO und EVO
- Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
- Finanzverwaltung Dänikon
- Archiv

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Versandt am: